

Satzung der KOMBA Gewerkschaft NW Ortsverband Gevelsberg

I. Abschnitt Name, Zweck, Aufbau und Mitgliedschaft

§ 1 – Name und Zweck

1. Der Ortsverband Gevelsberg der KOMBA-Gewerkschaft Nordrhein-Westfalen ist die Fachgewerkschaft im Deutschen Beamtenbund für Beamte und Arbeitnehmer des kommunalen Dienstes im Gebiet der Stadt Gevelsberg.
2. Mitglieder können sein Beamte, Angestellte, Arbeiter, die in Ausbildung stehenden Personen, sowie Versorgungs- und Rentenempfänger im Organisationsbereich im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der KOMBA-Gewerkschaft NW.
3. Der Ortsverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Eine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Betätigung ist ausgeschlossen.

§ 2 - Aufgaben

1. Der Ortsverband wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen seiner Mitglieder in Zusammenarbeit mit der KOMBA-Gewerkschaft NW.
2. Der Ortsverband fördert die Jugendarbeit durch Zusammenschluß aller jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr in der KOMBA-Jugendgruppe.
3. Der Ortsverband unterstützt die örtliche Personalratsarbeit im Rahmen der Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes.
4. Der Ortsverband regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der in der Satzung der KOMBA-Gewerkschaft NW aufgestellten Grundsätze und der auf ihr beruhenden Beschlüsse.

§ 3 – Beginn der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeanträge sind an den geschäftsführenden Vorstand des Ortsverbandes zu richten, der hierüber entscheidet.
2. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Beschwerde an den erweiterten Vorstand, gegen dessen ablehnenden Bescheid die Beschwerde an den Vorstand der KOMBA-Gewerkschaft NW zulässig. Die Frist für die Einreichung der jeweiligen Beschwerde beträgt einen Monat nach Zustellung der Ablehnung.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tage des Monats, für den der Beitritt erklärt wird, sofern der Aufnahmeantrag nicht abgelehnt wird.
4. Bei einem Wechsel des Mitgliedes zu einem anderen Dienstherrn erfolgt ein Wechsel zum dort zuständigen Ortsverband, sofern das Mitglied nicht widerspricht. Ein nach der Satzung der KOMBA-Gewerkschaft NW zulässiger Wechsel zu einem anderen Orts- bzw. Kreisverband oder zu einer Fachgruppe erfolgt durch Überweisung.

§ 4 - Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich durch langjährige Tätigkeit für den Ortsverband besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, Vorsitzende des Ortsverbandes zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5 – Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft **erlischt** durch Tod, Austritt und Ausschluß. Im Todesfall geht die Mitgliedschaft auf den überlebenden Ehegatten über, sofern dieser nicht widerspricht.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis (§ 1), ausgenommen bei Eintritt in den Ruhestand.
3. Der **Austritt** ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Schluß eines Kalendermonats möglich. Die Kündigung ist an den geschäftsführenden Vorstand des Ortsverbandes zu richten.
4. Scheidet ein Mitglied aus den vorgenannten Gründen oder durch Ausschluß aus, so verliert es alle Rechte aus der Mitgliedschaft ohne Entschädigung. Der Anspruch auf rückständige Beiträge bleibt jedoch bestehen.

§ 6 – Ausschluß eines Mitgliedes

1. Der **Ausschluß** ist zulässig, wenn ein Mitglied:
 - der Satzung oder den von den Organen des Ortsverbandes und der KOMBA-Gewerkschaft NW gefaßten Beschlüssen nicht Folge leistet oder den Interessen der KOMBA-Gewerkschaft und ihrer Mitglieder zuwiderhandelt oder
 - einer konkurrierenden Organisation angehört oder
 - mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt oder
 - seine Wählbarkeit für den Deutschen Bundestag rechtskräftig verloren hat.
2. Für das Ausschlußverfahren gilt § 3 Abs. 1 + 2 sinngemäß.
3. Der geschäftsführende Vorstand der KOMBA-Gewerkschaft NW kann gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung der KOMBA-Gewerkschaft NW entsprechend tätig werden.

§ 7 - Beitrag

1. Jedes Mitglied zahlt monatlich im voraus und kostenfrei einen Beitrag nach der jeweiligen Beitragsordnung des KOMBA Ortsverbandes Gevelsberg.
2. Der Beitrag entspricht jedoch mindestens dem Beitragsanteil, den der Ortsverband für dieses Mitglied an die KOMBA-Gewerkschaft NW und ihrer Dachorganisationen abzuführen hat.
3. Der Beitrag ist so zu bemessen, daß eine wirksame gewerkschaftliche Vertretung der Mitglieder in Gevelsberg gewährleistet ist. Der Beitrag ist von der Mitgliederversammlung festzusetzen.

4. Alle Mitglieder des Ortsverbandes bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sind gleichzeitig Mitglieder in der KOMBA-Jugendgruppe, wofür kein besonderer Beitrag erhoben wird.

§ 8 – Rechtsschutz

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Organe des Ortsverbandes und der KOMBA-Gewerkschaft NW zu beachten.
2. Den Mitgliedern wird in Streitfällen, die aus dem Dienstverhältnis entstehen, Rechtsschutz und Rechtsauskunft nach der Rechtsschutzordnung des DBB-Landesbundes gewährt.

II. Abschnitt Organe des Ortsverbandes

§ 9 – Organe

Organe des Ortsverbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der erweiterte Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand

§ 10 – Zusammensetzung

1. Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Geschäftsführer
 4. dem stellvertretenden Geschäftsführer
 5. dem Kassierer
 6. dem stellvertretenden Kassierer
 7. dem Jugendleiter
2. Der **erweiterte Vorstand** besteht aus:
 1. dem geschäftsführenden Vorstand
 2. den gewählten Personalratsmitgliedern
 3. den 3 Beisitzern
 4. dem stellvertretenden Jugendleiter
 5. dem Vorsitzenden des Arbeitnehmersausschusses (§ 18 Abs. 1)
 6. dem Vertreter der Versorgungs- und Rentempfänger und deren Hinterbliebenen (§ 18 Abs. 2)
3. Die **Mitgliederversammlung** besteht aus den Mitgliedern des Ortsverbandes Gevelsberg.

§ 11 – Wahl des Vorstandes

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder zu Ziffer 1 bis 6 des geschäftsführenden Vorstandes, sowie die 3 Beisitzer und den Vertreter der Versorgungs- und Rentempfänger und deren Hinterbliebenen. Die Wahlen erfolgen ohne Aussprache in getrennten Wahlgängen.
2. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von vier Jahren. Die Amtszeit verlängert sich notfalls bis zum Tage einer Neuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorsitzende des Arbeitnehmersausschusses wird gemäß § 18 Abs. 1 von der Gruppe der Arbeitnehmer gewählt.
4. Der Jugendleiter und seine Stellvertreter werden von der KOMBA-Jugendgruppe gewählt.

§ 12 – Wahlverfahren

1. Die Wahlen erfolgen öffentlich durch Aufzeigen. Wenn ein Mitglied geheime Wahl beantragt, erfolgen die Wahlen geheim. Es werden dann vom Wahlgremium entsprechende Stimmzettel vorbereitet.
2. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Wahlordnung bestimmen.
3. Scheidet ein gewähltes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (§ 10 Abs. 1) vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann der erweiterte Vorstand (§ 10 Abs. 2) eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen.
4. Scheidet ein gewähltes Mitglied des erweiterten Vorstandes (§ 10 Abs. 2) vor Ablauf der Wahlzeit aus, so rückt derjenige nach, der auf der letzten Mitgliederversammlung die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der erweiterte Vorstand bestätigt das Nachrücken eines Ersatzmitgliedes durch Beschluß.

III. Abschnitt Aufgaben und Geschäftsführung

§ 13 – Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Berichtes über die Jugendarbeit
 3. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes
 4. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 5. Wahl der Vorstände (§ 10)
 6. Wahl der zwei Rechnungsprüfer
 7. Festlegung der Beitragsordnung (§ 7)
 8. Beschlußfassung über die Wahlordnung (§ 12 Abs. 2)
 9. Beschlußfassung über Satzungsänderungen (§ 17 Abs. 1)
 10. Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zu Personalräten und Ausschüssen

2. Die Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorsitzenden einzuberufen.
3. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang des Antrages der Mitglieder durchzuführen. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Der KOMBA-Gewerkschaft NW ist gleichzeitig eine Einladung mit Tagesordnung nachrichtlich zu übersenden, um die Teilnahme eines Vertreters der KOMBA-Gewerkschaft NW zu ermöglichen.

§ 14 – Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand regelt alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist (§ 13). Er entscheidet über Beschwerden, sofern nichts anderes vorgesehen ist.
2. Der erweiterte Vorstand arbeitet zur Sicherung der gewerkschaftlichen Beteiligung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz mit den Personalräten vertrauensvoll zusammen.
3. Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind nach Bedarf, möglichst viermal jährlich, durchzuführen. Die Tagesordnung soll der Vorsitzende nach Beratung mit dem geschäftsführenden Vorstand aufstellen. Der Vorsitzende hat unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
4. Eine Sitzung des erweiterten Vorstandes muß auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder spätestens innerhalb von drei Wochen einberufen werden.
5. Der erweiterte Vorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
6. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Ortsverbandes haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen des Ortsverbandes.

§ 15 – Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und gibt jährlich einen Geschäftsbericht und einen Kassenbericht gegenüber der Mitgliederversammlung ab.
2. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind nach Bedarf durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.

§ 16 – Vorsitzender

1. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Ortsverband in allen Angelegenheiten. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, daß die Beschlüsse durchgeführt werden.
2. Bei Verhinderung des Vorsitzenden hat der jeweilige Stellvertreter die gleichen Rechte und Pflichten.

3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen , die durch die Erledigung der übernommenen Geschäfte entstehen, sind zu erstatten. Dabei sind Auslagen durch einzelne Belege nachzuweisen. Reisekosten können pauschal nach Reisekostenrecht erstattet werden.

§ 17 – Beschlüsse und Beschlußfähigkeit

1. Beschlüsse der Organe des Ortsverbandes Gevelsberg werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
2. Die Organe sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sitzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Falle beschlußfähig.
3. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von einem Protokollführer und dem Verhandlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 18 – Ausschüsse und Fachkommissionen

1. Für die Vertretung ihrer besonderen Interessen kann die Gruppe der Arbeitnehmer einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Arbeitnehmerschuß wählen. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der gleichzeitig Mitglied im erweiterten Vorstand ist (§ 10 Abs. 2 Ziffer 5).
2. Für die Vertretung ihrer besonderen Interessen kann die Gruppe der Versorgungs- und Rentenempfänger und der Hinterbliebenen einen Vertreter wählen. Dieser ist gleichzeitig Mitglied im erweiterten Vorstand (§ 10 Abs. 2 Ziffer 6).
3. Für die Behandlung sonstiger Fachfragen können vom erweiterten Vorstand Fachkommissionen gebildet werden.
4. Der Arbeitnehmerschuß und die Fachkommissionen beraten den erweiterten Vorstand innerhalb ihres Fachbereiches. Die Beratungsergebnisse werden in Empfehlungsbeschlüssen zusammengefaßt.
5. Sitzungen sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Ortsverbandes einzuberufen. Der Vorsitzende oder ein Beauftragter ist teilnahmeberechtigt.
6. Die Bestimmungen des § 17 zu Beschlüssen und Beschlußfähigkeit finden entsprechende Anwendung.

§ 19 – Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht wählbar.
2. Die Wahlzeit dauert vier Jahre. Während dieser Zeit haben die Rechnungsprüfer die Haushalts- und Kassenführung und die Vermögensverwaltung zu überwachen und mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen. Außerdem ist jeder Jahresabschluß zu prüfen. Ihre Tätigkeit üben sie immer gemeinsam aus.

3. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern und dem Kassierer zu unterzeichnen und dem erweiterten Vorstand vorzulegen ist. Über ihre gesamte Prüfungstätigkeit haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung einen Schlußbericht vorzulegen.

§ 20 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Abschnitt Zusammenarbeit mit der KOMBA-Gewerkschaft und anderen Organisationen

§ 21 – Zusammenarbeit

1. Die in der Satzung genannten Aufgaben sind in Zusammenarbeit mit der KOMBA-Gewerkschaft NW zu erfüllen.
2. Der KOMBA Ortsverband Gevelsberg unterstützt die Arbeit des KOMBA-Regionalbüros Dortmund und des Kreisverbandes des Deutschen Beamtenbundes.

§ 22 – KOMBA – Gewerkschaft NW

1. Der KOMBA-Ortsverband Gevelsberg bedient sich des Rates und der Unterstützung der KOMBA-Gewerkschaft NW in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung.
2. Rechtsschutzanträge und Ersuchen um Rechtsauskunft von Mitgliedern sind der KOMBA-Gewerkschaft NW unverzüglich weiterzuleiten.
3. Eingaben von Mitgliedern sollen der KOMBA-Gewerkschaft NW zugeleitet werden, wenn sie örtlich nicht erledigt werden können oder besondere Bedeutung haben.

§ 23 – Unterrichtungspflichten

1. Der geschäftsführende Vorstand des Ortsverbandes ist verpflichtet, die KOMBA-Gewerkschaft NW über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. Hierzu gehören insbesondere:
 1. die regelmäßige Übersendung der Geschäftsberichte,
 2. die Beantwortung von Rundschreiben und Einzelanfragen der KOMBA-Gewerkschaft NW,
 3. die Mitteilung der Ergebnisse von Personalratswahlen,
 4. die abschriftliche Übersendung von Einladungen zu Mitgliederversammlungen,
 5. die Berichterstattung über durchgeführte Veranstaltungen und erzielte Erfolge,
 6. die Mitteilung über Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes.
2. Einem Vertreter der KOMBA-Gewerkschaft NW ist die Teilnahme an Veranstaltungen des KOMBA-Ortsverbandes Gevelsberg gestattet.

Satzung verabschiedet vom erweiterten Vorstand am _____
Satzung beschlossen von der Mitgliederversammlung am _____